

Gemeinde Schlagsdorf; Bebauungsplan Nr. 7

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 20.10.2015

Auftraggeber

1A-Rostock Immobilien GmbH

Bearbeiter

Dipl. Ing. Heike Baumann
Dipl. Ing. Thomas Böhm

Verfasser

Planungsbüro Thomas Böhm
Hauptstr. 14
23923 Schattin
Tel: 038821/60505 Fax: /66704
boehm_mahnke@yahoo.de

INHALT	SEITE
1 Vorbemerkungen	3
1.1 Darstellung des geplanten Bauvorhabens	3
1.2 Rechtliche Vorgaben	4
2 Bestand	6
2.1 Schutzgebiete	6
2.2 Vegetationstypen im Untersuchungsraum	7
2.3 Fauna im Untersuchungsraum	15
2.3.1 Fledermäuse	15
2.3.2 Brutvögel	15
2.3.3 Reptilien	16
3 Zusammenfassende Bewertung	17

Anhang

Planzeichnung Bestand

1 Vorbemerkungen

Die Gemeinde Schlagsdorf beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 7 „Am Holzwerk“ aufzustellen. Entwicklungsträger ist die 1A-Rostock Immobilien GmbH.

Der geltende Flächennutzungsplan der Gemeinde weist das Grundstück als Wohnbaufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) aus.

Die beigefügten Unterlagen dienen der naturschutzfachlichen Einschätzung des geplanten Vorhabens, insbesondere im Hinblick auf geschützte Arten.

1.1 Darstellung der geplanten Massnahme

Das Bearbeitungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,7 ha. Es liegt in Verlängerung der Straße „Tütenkamp“ westlich der Hauptstraße und ist begrenzt auf das Ruinengrundstück der Flurstücke 250, 251 und 252 sowie 249 tlw, 253 tlw und 315 tlw.

Die städtebaulichen Belange werden vom Architekturbüro Bürger, Schwerin bearbeitet.



Lage im Raum



Flächenumgriff Bearbeitungsgebiet

1.2 Rechtliche Vorgaben

Bundesrecht

Aus § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG ergibt sich eine möglicherweise notwendige Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP):

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2, Satz 1 (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) nur eingeschränkt.

Danach liegt für europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten) kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr. 1 vor, „**soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff (...) betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.**“

Die ASP stellt eine eigenständige Prüfung dar, die nicht durch anderweitige Rechtsetzungsverfahren (hier Aufstellung des B-Planes) ersetzt werden kann.

Der Prüfungsumfang beschränkt sich ausschließlich auf die nach europäischem Recht besonders geschützten sogenannten „Anhang IV-Arten“ der FFH-Richtlinie.

Danach ist die Durchführung einer ASP nicht erforderlich, sofern Vorkommen der genannten Arten im Planungsraum nicht zu erwarten sind oder sofern sich im Untersuchungsverlauf zeigt, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (s.o.).

Um zu beurteilen, ob die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt sind und damit eine eigenständige ASP erforderlich würde, ist folglich für das Vorhabengebiet zunächst in Form einer Bestandskartierung eine ausreichende Prüfung durchzuführen, ob geschützte Arten in der rechtlich bezeichneten Weise betroffen sein könnten.

Sofern eine Prüfung ergibt, dass geschützte Arten betroffen wären, bestünde die Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG zu beantragen.

Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Landesrecht

Die „Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung“ (LUNG M-V, 2.7.2012) konkretisieren die planerischen Anforderungen.

Danach hat zunächst eine Bestanderfassung zu erfolgen, auf deren Grundlage zu ermitteln ist, inwieweit der geplante Eingriff für geschützte Arten relevant ist und welche Konflikte sich aus dessen Umsetzung für diese Arten ergeben könnten.

Dabei ist „die Untersuchung des Vorliegens eines Verbotstatbestandes (...) ebenfalls durch die Bestimmung der Eignung der beeinträchtigten Lebensräume und -strukturen für die geschützten Arten rechtssicher möglich (Potentialanalyse).“

Baurecht

Es ist vorgesehen, das Rechtsetzungsverfahren für diesen Bebauungsplan nach § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) durchzuführen.

Gemäß § 13 Abs. (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 abgesehen.

Bei der Beteiligung nach Absatz 2 Nr. 2 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

2 Bestand

Zwischen 24.8.2015 und 12.10.2015 wurde der beplante Bereich mehrfach begangen und die vorkommenden Biotoptypen kartiert (siehe Anhang).

Eine umfassende Erfassung der Fauna über den hierfür erforderlichen Zeitraum vollständiger Fortpflanzungsperioden erfolgte nicht, da das geplante Baugebiet von geringer Dimension ist, beträchtliche für die Entwicklung von Tierlebensräumen abträgliche Vorbelastungen bestehen und die vorgefundenen Biotoptypen keine Vorkommen relevanter Arten erwarten ließen.

Es konnte deshalb davon ausgegangen werden, dass die Ergebnisse der Bestanderfassung geeignet waren, die sich aus o.g. Rechtslage ergebenden Fragestellungen in gebotener Maßße zu klären.

2.1 Schutzgebiete

Im Umfeld des geplanten Vorhabens existieren folgende Schutzgebiete:

a) Biosphärenreservat und Landschaftsschutzgebiet:

Schlagsdorf liegt im als LSG ausgewiesenen Biosphärenreservat Schaalsee - Elbe. In Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes negativ verändern können.

b) FFH-, Europäische Vogelschutz- und Naturschutzgebiete:

Der Ort Schlagsdorf ist auf allen Seiten umgeben vom internationalen Vogelschutzgebiet "Schaalsee-Gebiet"; die minimale Entfernung zum Gebiet beträgt ca. 100m. Die Flächen rund um den Ort Schlagsdorf sind ganzjährig von Bedeutung als Land-Rastgebiet für Wat- und Wasservögel.

Nordwestlich und südöstlich von Schlagsdorf bestehen mehrere FFH-Gebiete:

Die beiden am nächsten gelegenen FFH-Gebiete sind "Wälder und Seeufer östlich des Ratzeburger Sees" und "Goldensee, Mechower, Lankower und Culpiner See". Die minimale Entfernung beträgt ca. 700m. Die Flächen der beiden FFH-Gebiete sind zum größten Teil auch als Naturschutzgebiete ausgewiesen.

Für die genannten Schutzgebiete ist keine Beeinträchtigung durch die geplante Bebauung und Nutzung des Gebietes zu erwarten, da sich das Vorhaben innerhalb der Ortslage auf baulich vorgentzten, weitestgehend versiegelten Flächen befindet. Spürbare Ausstrahleffekte sind angesichts der geringen Dimension des geplanten Wohnbaugebietes nicht zu erwarten.

2.2 Vegetationstypen im Untersuchungsraum

Die verwendeten Biotoptypbezeichnungen entsprechen der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, Stand 2013“, herausgegeben vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V).

Versiegelte Freifläche, Parkplatz (OVP)

Die Hauptfläche des Grundstücks besteht aus großen Betonplatten bzw. geschüttetem Beton, früher genutzt als Fahrweg, Park- und Lagerplatz sowie Fundamente früherer Gewerbegebäude.

Die Flächen sind überwiegend vegetationsfrei und stellenweise mit Bauschutt bedeckt.

In den Fugen der Betonplatten und in Randbereichen wachsen stellenweise Arten der Ruderalgesellschaften (Gräser, Stauden und Gehölzsämlinge).

Im östlichen Teil des Untersuchungsraums liegt die völlig versiegelte und komplett vegetationsfreie Zufahrt zum Gelände und zum Bestandsgebäude.

Schutzstatus: keiner

Fläche: 3.700 m²



Foto: Blick nach Osten in Richtung Dorfstraße auf die zentrale Fläche aus Beton.

Brachflächen der Verkehrs- und Industrieflächen (OBV)

Kleinere Randbereiche zwischen den Laubbäumen an den Grundstücksgrenzen und den befestigten Flächen sind teilweise mit Ruderalvegetation bewachsen. Der relativ artenarme Bewuchs besteht teils aus Staudenfluren, teils aus ruderalen Grasfluren.

Im Westen des Grundstücks existiert ein Bestand des Asiatischen Staudenknöterichs (*Fallopia sachalinense*), der als invasiver Neophyt gilt. Dort wachsen auch Gartenflüchtlinge wie die Florentiner Goldnessel (*Lamium galeobdolon* 'Florentinum').

Schutzstatus: keiner

Fläche: 2.350 m²



Foto: Sukzessionsfläche im Westen des Grundstücks mit Sachalin-Staudenknöterich und Florentiner Goldnessel

Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten (PHX)

In einigen Randbereichen des Grundstücks haben sich durch längere Nutzungsaufgabe Strauchgehölze angesiedelt.

Dies betrifft verschiedene Bereiche:

- an der Ostseite trennt ein Brombeergebüsch das Grundstück vom benachbarten Garagen-Grundstück. In diesem Gebüsch wachsen vereinzelt weitere einheimische Sträucher wie Schlehe (*Prunus spinosa*).
Fläche ca. 245m².



Foto: Brombeergebüsch mit Schlehen im Osten des Grundstücks, links im Bild der Rasen des benachbarten Garagengrundstücks

- an der Südseite gibt es mehrere Bereiche mit Strauchgehölzen. Im Südosten wächst hinter dem Zaun eine ungeschnittene Buchsbaumhecke.
Von der Grundstücksmittle bis zum Südwesten zieht sich ein lockerer Bestand aus Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*), der an die bestehenden Feldhecken außerhalb des Grundstücks anschließt. Die Holunderbestände werden durch die Ulmen auf dem Nachbargrundstück stark beschattet, und es finden sich zahlreiche Müll- und Schuttablagerungen auf der Fläche.
Fläche ca. 210m².
- Auf der Böschung an der Westseite zum Acker wachsen am alten Metallzaun zwischen Einzelbäumen verschiedene Garten- und Wildsträucher wie Brombeere, Haselnuss, Schwarzer Holunder, Himbeere und Stachelbeere. Es sind auch einzelne Jungbäume (Eiche, Walnuss) vorhanden.
Fläche ca. 165m² groß.
- An der Nordseite zur Pferdekoppel gibt es hinter dem Zaun eine frei wachsende Hecke aus verschiedenen Sträuchern wie Weißdorn, Schlehe, Wildrose und Brombeere, von der ein kleiner Anteil noch zum Grundstück gehört.
Fläche ca. 85m².



Foto: Frei wachsende Hecken an der Nordseite des Grundstücks, die Grenze befindet sich hier 1 bis 3 m hinter dem Zaun.

Schutzstatus: keiner

Fläche: insgesamt 705 m²

Baumgruppe (BBG)

Am südlichen Rand des Grundstücks gibt es einen schmalen Streifen mit dichtem Aufwuchs von jungen Laubbäumen. Baumarten sind Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Salweide (*Salix caprea*). Die am Rand wachsenden Bäume weisen häufig Rindenschäden auf. Eine Strauchschicht existiert nicht. Die Fläche ist überall mit Müll und Schutt bedeckt.

Fläche: 180m²

Schutzstatus: keiner (keine Bäume die nach § 18 NatSchAG M-V geschützt sind)



Foto: Baumgruppe aus jungem Bergahorn, teilweise mit Rindenschäden. Rechts im Bild Holundergebüsch.



Foto: Gesamtansicht der Baumgruppe aus Bergahorn und Weide.

Einzelbäume (BBG)

Einzelbäume wachsen vorwiegend an den Grundstücksgrenzen; einige kleinere Bäume auch entlang der Einfahrt.

Die häufigsten Baumarten sind Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Salweide (*Salix caprea*) und Bergulme (*Ulmus glabra*). Es kommen auch einzelne Bäume der Arten Roskastanie (*Aesculus hippocastanum*) und Stiel-Eiche (*Quercus robur*) vor. Als Fortsetzung des Pappelwäldchens auf

einem nördlichen Nachbargrundstück wachsen zwei junge Hybrid-Pappeln (*Populus x canadensis*) in Zaunnähe.

Ältere Ulmen stehen an der westlichen Böschung. Diese sind jedoch in einen Metallzaun eingewachsen und weisen - teils gravierende - Rindenschäden auf. Wegen der aus altem Bau-schutt und Schrottresten bestehenden Böschung muss die Standfestigkeit dieser Bäume in Zweifel gezogen werden.



Foto: Ulme an der westlichen Grundstücksgrenze mit massiven Rindenverletzungen



Foto: Ulmen an der westlichen Grundstücksgrenze.



Foto: Gut gewachsene junge Eiche, die erhalten werden soll. Im Hintergrund ist das Pappelgehölz auf dem Nachbargrundstück zu sehen.



Foto: Gehölze in der Nähe der Einfahrt - mehrstämmige Weide, junge Ahornbäume und junge Rosskastanie, alle mit Stammschäden. Diese Gehölze sollen durch Neupflanzungen ersetzt werden.



Foto: Einzelbaum aus der Gehölzgruppe in der Nähe der Einfahrt - Bergahorn zwischen Bauschutt mit Rindenschäden.

An der Hauptstraße steht eine Reihe von Linden, die jedoch nicht als Hochstämme gezogen wurden. Daher wurden sie in der Vergangenheit mehrfach beschnitten. Für die Verbreiterung der Einfahrt soll eine Linde gefällt werden. Es handelt sich um einen mehrstämmigen Baum mit einem für einen Straßenbaum ungeeigneten Wuchs.



Foto: Linden an der Hauptstraße. Die mehrstämmige Linde rechts im Bild soll für die Verbreiterung der Einfahrt gefällt werden.

Schutzstatus: siehe nachfolgende "Liste vorhandener Baumbestand".

Insgesamt ist für die Umsetzung der Planung die Fällung von 13 Bäumen geplant.

Die größeren Bäume an den Grenzen sollen - sofern ausreichend vital - erhalten bleiben, ebenso eine jüngere Eiche im Nordwesten des Grundstücks und die Baumgruppen im Bereich der südlichen Grundstücksgrenze.

Bäume mit geringerer Lebenserwartung wie Weiden und Pappeln, häufig mehrstämmig und krumm gewachsene Bergahorn und andere jüngere Laubbäume mit unzureichender Kronenentwicklung oder Stammschäden sollen durch Neupflanzungen ersetzt werden.

Liste vorhandener Baumbestand

Schutzstatus: Bezug auf § 18 NatSchAG M-V

Nr.	Baumart	Stamm-Ø (m)	Kronen-Ø (m)	Bemerkungen	Schutzstatus	Maßnahme	Kompensationsanfordernis
1	Ulme	0,6	9	Zaun eingewachsen, Stammschäden, mangelnde Standfestigkeit	§18	Zunächst erhalten	abgängig
2	Ulme	0,3	4	Zaun eingewachsen, Stammschäden, mangelnde Standfestigkeit		Fällung empfohlen	abgängig
3	Ulme	0,3	8	lichte Krone			
4	Ulme	0,3	10	Mehrstämmig, starke Rindenschäden		Fällung empfohlen	abgängig
5	Ulme	0,3	7				
6	Stieleiche	0,2	4			Möglichst erhalten	
7	Hybridpappel	0,2	3			Fällung	--
8	Hybridpappel	0,3	3			Fällung	--
9	Bergahorn	0,1	3			Fällung	--
10	Salweide	0,4	7		§18	Fällung	Hausgarten
11	Bergahorn	0,3	6	Lichte Krone		Fällung	--
12	Bergahorn	0,3	6	Lichte Krone		Fällung	--
13	Ulme	0,3	6	Einseitige Krone		Fällung	--
14	Bergahorn	0,4	5	Zaun eingewachsen	§18		
15	Ulme	0,2	3			Fällung	---
16	Bergahorn	0,2	3			Fällung	--
17	Salweide	0,3	6	mehrstämmig		Fällung	
18	Roskastanie	0,3	5	Tiefer Stammschaden		Fällung	
19	Bergahorn	0,2	5	Stammschäden		Fällung	--
20	Linde	0,3	6	mehrstämmig		Fällung	--

Fazit:

- Der geplante Bereich ist geprägt durch beträchtliche Vorbelastungen in Form von Flächenversiegelungen, Überformung gewachsener Böden und Ablagerungen.
- Niedere Pflanzen mit Schutzstatus kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.
- Bäume mit Schutzstatus werden erhalten.
- Gehölzstrukturen ohne Schutzstatus werden weitmöglichst erhalten.
- Aus den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräumen kann abgeleitet werden, dass potentielle Betroffenheiten im Sinne des § 44 BNatSchG lediglich für Fledermäuse, Brutvögel und Reptilen bestehen könnten.

2.3 Fauna im Untersuchungsraum

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Biotoptypen sind im Bestandsplan (Anhang) dargestellt.

Im Folgenden wird auf dieser Grundlage die Betroffenheit potentiell vorhandener geschützter Arten bzw. Artengruppen gegenüber dem Vorhaben aufgezeigt und bewertet, es erfolgt damit eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.

2.3.1 Fledermäuse

Aus der vorgefundenen Biotopstruktur kann abgeleitet werden, dass im Bereich der geplanten Baufeldräumung für Fledermäuse geeigneten Lebensstätten nicht vorkommen. Weder mögliche Sommer- noch Winterquartiere existieren.

Der Untersuchungsraum ist wegen seiner innerörtlichen Lage und seiner Kleinflächigkeit als Nahrungs- und Jagdbereich sowie Flugroute oder Wanderkorridor von marginaler Bedeutung.

Es ist nach menschlichem Ermessen nicht vorstellbar, dass eine lokale Population durch das geplante Bauvorhaben gefährdet sein könnte, es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Verbote des § 44 BNatSchG zu erwarten.

2.3.2 Brutvögel

Die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen Biotoptypen lassen darauf schließen, dass als potentielle Brutvögel im Wesentlichen zu erwarten sind:

Gebüsche, Hecken

- | | |
|-------------------|---|
| - Amsel | Nest meist niedrig in Hecken etc. |
| - Grünfink | Nest meist halbhoch in dichten Gebüsch, in Kletterpflanzen etc. |
| - Mönchsgrasmücke | Nest meist niedrig in dichtem Gebüsch |
| - Rotkehlchen | Nest am Boden oder bodennah in dichtem Bewuchs |
| - Zaunkönig | Nest meist niedrig im Gestrüpp, an efeuberankten Mauern etc. |
| - Zilpzalp | Nest in dichtem bodennahen Gestrüpp |

Bäume

- | | |
|---------------|--|
| - Buchfink | Nest relativ hoch in Bäumen u. Büschen |
| - Ringeltaube | Nest in Nadelbäumen oder dichten Stellen in Laubbäumen |
| - Singdrossel | Nest in halber Höhe versteckt in Stammnähe |

Diese Arten sind laut Roter Liste Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern (2014) alle häufig und ohne Gefährdungseinstufung.

Weitere Arten

- Nachtigall Nest am Boden, in Krautsäumen/ Buschrand
Singend gehört im Gehölzbestand nördlich des Plangebietes
- Höhlenbrüter Es wurden keine Baumhöhlen festgestellt, auszuschließen

Nachtigall und Sprosser kommen nur mäßig häufig in Mecklenburg-Vorpommern vor, aber mit stabilem bis steigendem Bestand, so dass die Arten als nicht gefährdet eingestuft sind.

BewertungBaubedingte Zerstörung von Lebensräumen

Alle europäischen Vogelarten und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind besonders geschützt.

Es muss davon ausgegangen werden, dass in der Bauphase in geringem Umfang vorhandene Nester zerstört werden. Bei nicht regelmäßig den identischen Brutplatz oder das Revier nutzenden Vogelarten ist jedoch eine Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit in der Regel bereits artenschutzkonform.

Da die genannten Arten jährlich neue Nester erstellen, nicht auf ein konkretes Gehölz angewiesen sind, die vorhandenen Bäume und Gebüsche weitestgehend erhalten werden sollen, im direkten Umfeld der geplanten Maßnahme Ersatzlebensräume in großem Umfang vorhanden sind und die Baufeldräumung außerhalb der Vegetationsperiode erfolgen soll, werden die baubedingten Effekte des Vorhabens auf die Vogelwelt als marginal eingestuft.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Die im Gebiet vorhandenen Bäume und geschlossenen Gebüsche bleiben weitestgehend erhalten. Hinzukommen werden nach der Bauphase weitere Eingrünungen der Privatgrundstücke. Da alle genannten Arten ihre Lebensräume auch im direkten Wohnumfeld finden, ist keine von dem geplanten Baugebiet ausgehende dauerhafte Beeinträchtigungen der Avifauna zu erwarten.

2.3.4 Reptilien

Einen potentiellen Lebensraum stellt das Gebiet für die Zauneidechse dar.

Obwohl die Zauneidechse zu den häufigsten Reptilienarten zählt, ist sie eine streng geschützte Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Sie besiedelt relativ unspezifisch eine Vielzahl von Lebensräumen von trockenen lichten Wäldern über Magerstandorte bis hin zu Abgrabungen, Aufschüttungen und Schutthalden.

Bei den Begehungen des Gebietes wurden keine Reptilienvorkommen festgestellt. Angesichts der innerörtlichen Lage der Fläche, der Vorbelastung der Flurstücke durch mit geschlossenen Betonflächen umfasste Gebäude, sukzessive Abbrucharbeiten, diverse zwischenzeitliche Fremdnutzungen und beträchtlichen Müllablagerungen wird davon ausgegangen, dass Vorkommen der Zauneidechse im Untersuchungsraum mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

Sicher ist nach aktuellem Kenntnisstand angesichts der Kleinflächigkeit des Vorhabens, dass (dem Wortlaut des Gesetzes folgend) die „ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“.

3 Zusammenfassende Bewertung

Zusammenfassend ist nach den vorliegenden Erkenntnissen festzustellen:

- Ein aus § 44 Abs. 1 BNatSchG ableitbares Zugriffsverbot liegt nicht vor, da Handlungen, die zu einer Tötung, Zerstörung oder Verletzung relevanter Arten, ihrer Fortpflanzungsstadien bzw. zu einer Zerstörung von Nistplätzen, Gelegen, Fortpflanzungs- und Ruhequartieren, Rastplätzen etc. führen könnten, nicht gegeben sein werden.
- Die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) ist nicht erforderlich.
- Die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.
- Durch Minderungsmaßnahmen können Auswirkungen des Vorhabens auf Flora und Fauna weiter minimiert werden:
 - Baumfällungen werden zwischen dem 1.10. und dem 28.2. vorgenommen.
 - Zu erhaltende Bäume werden gemäß DIN 18920 geschützt.
 - Zu erhaltende Gehölze fließen als Festsetzung in den B-Plan ein.
- Der Umsetzung des Vorhabens nach § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) stehen keine erkennbaren Gründe entgegen. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB kann danach abgesehen werden.

